

Check-Liste Exposévertrag

1. Vertragsgegenstand

Arbeitstitel, Genrebezeichnung, Definition Exposé, Länge der Produktion, Miturheberrecht der Producer.

2. Termine für die Abgabe der ersten Fassung und der Abnahme

Weitergabe des Exposés an Dritte steht der Abnahme gleich.

3. Honorar

Raten, MwSt., Rechnungsstellung, gesetzl. Abzüge, Anrechenbarkeit des Honorars auf einen Drehbuchvertrag.

4. Rechteübertragung

Rechte an dem Exposé

- Verfilmungsrecht (Prequel, Sequel, Spin Off, Wiederverfilmung, Fortentwicklungsrecht),
- Bearbeitungsrecht am Exposé auch durch Dritte,
- Titelverwendungsrecht,
- Rechte an der Produktion.

5. Treatment- oder Drehbuchauftrag

(1. Fassung) für den Autor bei Abnahme des Exposés, wenn und soweit die Produktion des Filmes finanziert ist.

6. Garantie

Keine weiteren Urheber,
keine Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke Dritter,
keine Anspielung auf Personen, die der Produktion nicht bekannt gegeben worden sind, Freihaltung von Ansprüchen Dritter.

7. Verschwiegenheitsverpflichtung

8. Rechterückfall

Gesetzliche Regelung: zwei Jahre, Ausübung bis fünf Jahre untersagbar, Rückzahlung des Honorars (teilweise oder vollständig).

9. Nennung

nicht branchenüblich

10. Schlussbestimmungen

- (1) Schriftform
- (2) Salvatorische Klausel – siehe Glossar

Der Treatmentvertrag

Grundmuster für den Treatmentvertrag ist die Check-Liste zum Exposévertrag. Der Treatmentvertrag kann nicht einfach übergangen werden („Schreiben Sie doch mal ein Treatment“), denn es entstehen neue Rechte, die sonst beim Autor verbleiben. Sollte es später zu Auseinandersetzungen kommen, so fehlt ein Baustein in der so genannten Rechtekette (auch: chain of titles genannt), der den Autor unter Umständen berechtigt, die Aufführung des Films gerichtlich zu untersagen. Die folgenden Anmerkungen ergänzen das Grundmuster, das in der Check-Liste zum Treatmentvertrag noch einmal aufgeführt ist:

Zum Vertragsgegenstand

Der Vertrag sollte explizit regeln, dass das Treatment auf Grundlage des abgenommenen Exposés entstehen muss. Sinn des Treatments ist es, das vorhandene, besprochene und abgenommene Exposé weiterzuentwickeln. Es kann auch vorkommen, dass ein Autor während des Schreibens einen neuen Film erfindet.

Auch schützt diese Klausel den Autor, wenn es um die Abnahme geht, da er einen klaren, nachvollziehbaren Auftrag erhalten hat.

Zur Abgabe/Abnahme

Es sollte genau geregelt werden, wie oft eine Neufassung erforderlich ist, wie viele Überarbeitungen zu leisten sind und was passiert, wenn die Neufassung nicht abgenommen wird. Üblicherweise wird vereinbart, dass der Autor zu zwei Neufassungen verpflichtet ist. Wenn Filmproduktion und Autor übereinkommen, dass weitere Neufassungen sinnvoll sind, sollte die Möglichkeit bestehen, auch eine dritte und vierte Fassung zu schreiben. Ferner muss geregelt sein, dass der Vertrag endet, wenn es zu keiner Abnahme kommt und welche Raten des Honorars der Autor in diesem Fall behalten kann.

Zum Honorar

Das Honorar für den Treatmentvertrag ist in der Regel etwa doppelt so hoch wie für das Exposé. Filmproduktionen zahlen zwischen 3.750 und 5.000 Euro. Das ZDF dagegen will aber nur 500 bis 2.250 Euro für ein Treatment zahlen, was bei etablierten Autoren nur ein Schmunzeln auslöst. Sehr bekannte

Filmrecht – Die Verträge

Autoren sowie Treatments, die für Kinoproduktionen geschrieben werden, können mit bis zu 10.000 Euro entlohnt werden.

Das Honorar wird in Raten gezahlt. Eine Aufteilung 50 % bei Unterzeichnung des Vertrages oder mit Arbeitsbeginn (nach Abnahme des Exposé) und 50 % bei Abnahme ist eine gerechte Regelung. Die Dreiteilung: 33 % bei Unterzeichnung, 33 % bei Abgabe der 1. Fassung, 33 % bei Abnahme ist auch eine häufig gewählte Variante.

Auch das Honorar für das Treatment ist anrechenbar auf das Drehbuchhonorar, das heißt, es bleibt Teil der Summe, die für ein abgenommenes Drehbuch gezahlt wird (ausdrückliche Vereinbarung erforderlich, siehe Exposévertrag). Das Honorar für das Exposé kann auch bereits auf die Vergütung für das Treatment angerechnet werden.

Zur Rechteübertragung

Die Nutzungsrechte am Treatment müssen exakt so übertragen werden, wie im Exposévertrag geregelt. Der Autor sollte vergleichen, ob er nicht auf einmal mehr Rechte überträgt. Die Filmproduktion dagegen muss darauf achten, dass nicht weniger Rechte den Besitzer wechseln.

Zum Auftrag, das Drehbuch zu schreiben

Spätestens im Treatmentvertrag sollte vereinbart werden, dass der Autor den Auftrag für das Drehbuch (1.Fassung) erhält, vorausgesetzt das Treatment wird abgenommen und die Filmproduktion erhält einen entsprechenden Auftrag eines TV-Senders bzw. entscheidet sich, den Film zu produzieren.

Zur Nennung des Autors

Die Nennung des Autors ist bei Abnahme des Treatments anders zu beurteilen als bei dem Exposé. Während die Nennung eines Autors, der nur das Exposé geschrieben hat, unüblich ist bzw. in der Form vereinbart wird, dass es heißt: „Nach einer Idee von...“, leistet der Treatment-Autor weitergehende Arbeit. Das Treatment ist bereits das Drehbuch – nur ohne Dialog. Es ist nicht einmal unüblich, dass ein Autor das Treatment schreibt und ein weiterer das Drehbuch. In Hollywood sind einige Schreiber so spezialisiert, dass sie nur das Schreiben gewisser Dialogzeilen übernehmen (Comic, Konfrontation). Auch in Deutschland hat sich bei der Produktion von „daily soaps“ („Gute Zeiten, schlechte Zeiten“, „Marienhof“ etc.) eine Arbeitsteilung zwischen Storyliner und Dialogschreibern etabliert. Die Nennung sollte in solchen Fällen gemeinsam erfolgen: zum Beispiel „Drehbuch von... und...“.

Treatmentvertrag

Treatmentvertrag

zwischen (Produzent)

– nachstehend „Produzent“ genannt –

und (Autor)

– nachstehend „der Autor“ genannt –

1. Verkauftrag

Der Autor/ Produzent hat einen Filmstoff zu einem ca. 90-minütigen Spielfilm mit dem vorläufigen Titel

„ _____ “
(Genre)

geschrieben.

Produzent beauftragt den Autor mit der Erstellung eines Treatments auf der Grundlage des vom Autor erstellten Exposé und nach den Maßgaben, die zwischen Produzent und dem Autor besprochen wurden.

Das Treatment ist die detaillierte Darstellung der Filmhandlung auf 20 bis 40 DIN-A4-Seiten ohne Dialogzeilen und beschreibt jede einzelne Szene des Films sowie alle Charaktere, Schauplätze und Handlungsstränge.

Inhaltsbeschreibung: (kurz)

2. Abgabe und Abnahme

Der Autor liefert

- die erste Fassung des Treatments bis...
- die endgültige abnahmefähige Treatment bis

Die Parteien sind sich darüber einig, dass grundsätzlich mindestens 3 (drei) Fassungen vom Autor geschrieben und geliefert werden, bevor eine Abnahme vom Autor verlangt werden kann. Produzent ist hinsichtlich der redaktionellen Beurteilung der Abnahmefähigkeit frei.

Wird bis vier Wochen nach Abgabe durch Produzent keine Abnahme erklärt oder werden keine Verbesserungswünsche verlangt, gilt das Treatment als abgenommen. Die Weitergabe des Treatments durch Produzent an Dritte gilt als Abnahme.

3. Honorar

- 3.1 Produzent zahlt für sämtliche Tätigkeiten des Autors im Rahmen der Entwicklung des Treatments gem. Ziff. 1 sowie die Rechteübertragung gem. Ziff. 4 an den Autoren ein einmaliges pauschales Honorar von

€ ...,--

(i. W. € -...-)

zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer, wenn der Autor zur Mehrwertsteuer veranlagt ist.

- 3.2 Die in Ziff. 2.1 von Produzent zu bezahlende Vergütung ist wie folgt fällig:

€ ... = 50 % bei Vertragsunterzeichnung

€ ... = 50 % bei Abnahme des Treatments,

jeweils zzgl. der gesetzlich vorgeschriebenen MwSt. Alle Zahlungen dürfen per Überweisung erfolgen. Der Autor hat jeweils eine Rechnung zu stellen.

4. Rechteeinräumung

Der Autor überträgt an Produzent die Verfilmungs- und Nutzungsrechte am Treatment, die in Anlage 1 aufgeführt sind, jeweils mit ihrer Entstehung bzw. spätestens mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung exklusiv sowie zeitlich, örtlich und inhaltlich unbegrenzt. Produzent ist berechtigt, die übertragenen Rechte ganz oder teilweise auf Dritte – auch als einfache Nutzungsrechte – zu übertragen.

(ALT1, s. Filmrecht, S. 46: 4.2 Der Autor wird an der Verwertung der folgenden Nebenrechte mit einem Prozentsatz von X % beteiligt: Drucknebenrecht, Wiederverfilmung, Merchandisingrechte, Verwertung der Spin-On-, Spin-Off- und Weiterentwicklungs-Rechte)

(ALT2, s. Filmrecht, S. 46: 4.2 Der Autor überträgt folgende Rechte nicht: Drucknebenrecht, Wiederverfilmung, Spin-On-, Spin-Off- und Weiterentwicklungs-Rechte)

5. Option auf die Erstellung des Drehbuchs

(ALT1) Der Autor erteilt Produzent eine Option auf die Erstellung des Drehbuchs (beste Lösung aus Sicht des Produzenten). (ALT2 Sicht des Autors). Produzent wird den Autor nach erfolgreicher Abnahme des Treatments mit der Erstellung der ersten Drehbuchfassung beauftragen. Die Beauftragung erfolgt zu marktüblichen Konditionen und Vertragsbedingungen für Drehbuchentwicklungen durch den Abschluss eines gesonderten Vertrages. Der Autor wird dieselben Rechte übertragen wie zu diesem Vertrag. Die Höchstsumme für die Vergütung für ein abgenommenes und verfilmtes Drehbuch beträgt ... **(Summe einsetzen)**. Erfolgt die Beauftragung nicht binnen eines Jahres nach Abnahme, so kann der Autor den Auftrag ablehnen, wenn er andere Verpflichtungen zu erfüllen hat.

6. Rechtsgarantie

- 6.1 Der Autor garantiert, dass an dem Treatment und an den Vorarbeiten hierzu ohne das Wissen des Produzenten kein Dritter mitgearbeitet hat.
- 6.2 Der Autor garantiert, dass das Treatment keine urheberrechtlich geschützten Werke Dritter verwendet.
- 6.3 Der Autor garantiert, dass das Treatment keine Anspielungen auf reale Personen, bestehende Unternehmen oder tatsächliche Ereignisse

Filmrecht – Die Verträge

enthält, es sei denn, dies erfolgt auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Produzenten.

6.4 Der Autor wird Produzent von allen Ansprüchen Dritter, die aus einer Verletzung der unter Ziff. 6.1 bis 6.3 abgegebenen Garantien berechtigt geltend gemacht werden, auf erste Anforderung freihalten. Das beinhaltet die Kosten für angemessene Rechtsverteidigung sowie Zahlungen aus Vergleichsverhandlungen.

7. Stillschweigen

Beide Parteien werden über den Inhalt dieses Vertrages und den Inhalt des Treatments gegenüber Dritten striktes Stillschweigen bewahren.

8. Rückrufrecht

(ALT1 Sicht Produzent) Der Autor verpflichtet sich, von seinem Rückrufsrecht gemäß § 41 UrhG erst nach Ablauf von 5 Jahren Gebrauch zu machen. Im Fall des Rückrufs hat der Autor die von Produzent geleistete Vergütung zurückzuerstatten.

(ALT2 Sicht Autor: Wegfall der Bestimmung, Rückruf nach zwei Jahren möglich, Vergütung nur wenn es der Billigkeit entspricht, s. Filmrecht S. 51).

9. Nennung

Der Autor wird im Falle einer Verfilmung des abgenommenen Treatments nach vertragsgemäßer Erfüllung als Autor der Vorlage genannt, wenn er das Drehbuch, auf dem die Verfilmung beruht, nicht verfasst.

10. Schlussvereinbarungen

10.1 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so bleibt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Ungültige Bestimmungen sind einvernehmlich durch solche zu ersetzen, die unter Berücksichtigung der Interessenlage beider Parteien den gewünschten wirtschaftlichen Zweck zu erreichen geeignet sind. Entsprechendes gilt für Vertragslücken. Ergänzend zu diesem Vertrag gilt Werkvertragsrecht.

10.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das Gleiche gilt für eine Abbedingung dieser Schriftformklausel.

Treatmentvertrag

10.3 Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Anlage 1 ist Bestandteil dieses Vertrages.

_____, den _____, _____, den _____

Produzent

Autor

Anlage 1

Check-Liste Treatmentvertrag

1. Vertragsgegenstand

Arbeitstitel, Genrebezeichnung, Definition Treatment, Länge der späteren Produktion (90 Minuten etc.), Miturheberrecht des Producers, Grundlage des Treatments ist das zuvor abgenommene Exposé.

2. Termine für die Abgabe der ersten Fassung und der Abnahme

Anzahl der Neufassungen (2), zu denen der Autor verpflichtet ist; Klausel, dass weitere Fassungen möglich sind, wenn Autor und Filmproduktion übereinkommen.

3. Honorar

Raten, MwSt., Rechnungsstellung, gesetzl. Abzüge, Anrechenbarkeit des Honorars auf einen Drehbuchvertrag.

4. Rechteübertragung

siehe Exposévertrag

5. Drehbuchauftrag

zumindest für die 1. Fassung für den Autor bei Abnahme des Treatments, Weitergabe des Treatments an Dritte steht der Abnahme gleich.

6. Garantie

Keine weiteren Urheber, keine Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke Dritter, keine Anspielung auf Personen, die der Produktion nicht bekannt gegeben worden sind, Freihaltung von Ansprüchen Dritter.

7. Verschwiegenheitsverpflichtung

8. Rechterückfall

Gesetzliche Regelung: zwei Jahre, Ausübung bis fünf Jahre untersagbar, Rückzahlung des Honorars (teilweise oder vollständig).

9. Nennung

Als Mitautor des Drehbuchs, falls der Autor nicht das Drehbuch schreibt.

10. Schlussbestimmungen

(1) Schriftform

(2) Salvatorische Klausel – siehe Glossar

Der Drehbuchvertrag

Die Verhandlungsspielräume sind für Drehbuchverträge je nach Genre ziemlich unterschiedlich:

1. Serienfolgen werden meist zu standardisierten Vertragskonstruktionen abgeschlossen, an denen nicht viel zu rütteln ist. Eher wird ein anderer Autor gesucht, als dass Änderungen am Vertrag zugelassen werden.
2. Größere Möglichkeiten individuell zu verhandeln, bestehen bei Einzelstücken wie Fernsehfilmen, Dokumentationen etc.
3. Die Verhandlungsspielräume sind sehr weit, sobald es an den Kinofilm geht.

Das Grundmuster zum Exposévertrag wird durch folgende Vertragsklauseln ergänzt bzw. modifiziert:

Vertragsgegenstand

Die Verträge beziehen sich meist auf das „abgenommene Drehbuch“, das auch als „kurbelfertiges“ oder „drehfertiges“ Drehbuch bezeichnet wird. Der Terminus soll darauf hinweisen, dass der Vertrag nicht mit der Abgabe eines Drehbuches erfüllt ist, sondern erst mit der Abnahme durch die Filmproduktion, denn erst dann soll auch die volle Vergütung fällig werden.

Folgende Angaben gehören zum Standard:

- Grundlage ist das abgenommene Exposé oder Treatment.
- Bei Verfilmungen das zu Grunde liegende Werk, also der Roman, der Comic, die Biografie.
- Die Länge der geplanten Produktion in Minuten.

Angaben zum Inhalt des Drehbuchs sind in den Verträgen – wie im Exposévertrag – eigentlich nie zu finden. Sollten schriftliche Unterlagen über Besprechungen zwischen der Filmproduktion und dem Autor existieren, so wäre es empfehlenswert, diese als Anlage beizulegen.